

2298 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Feber 1981
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den
Rechtsanwaltstarif geändert wird

Die im Tarif zum Rechtsanwaltstarifgesetz im einzelnen angeführten Entlohnungssätze für Leistungen des Rechtsanwalts werden in ihrer konkreten Höhe im allgemeinen jeweils auf eine Bemessungsgrundlage bezogen, die sich ihrerseits nach dem Wert der betreffenden Rechtssache richtet. Soweit sich die Rechtssache nicht nach sonstigen Bestimmungen in Geld bewerten läßt, werden für bestimmte Fälle die Bemessungsgrundlagen im Rechtsanwaltstarifgesetz betragsmäßig festgelegt. Da die laufenden Arbeiten an einer allgemeinen Erneuerung des Entlohnungsrechts der Rechtsanwälte noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden, sollen durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die im Rechtsanwaltstarifgesetz für bestimmte Fälle vorgesehenen Bemessungsgrundlagen, die zuletzt im Jahre 1961 umfassend festgelegt wurden, auf das rund Vierfache angehoben werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Feber 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Feber 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1981 02 05

A i c h i n g e r
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann